



1. Satzung
zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Cölbe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat in ihrer Sitzung am 18.02.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Cölbe beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

„1. § 8 der Satzung wird um folgende Gebührentatbestände erweitert:

Nr.	Gegenstand	EUR
4.9	Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB sowie örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Verfahren nach § 63 HBO (jede Befreiung wird gesondert berechnet) für:	mind. 50,00
4.9.1	Über-/Unterschreitung der Baulinie je angefangene m ² (Länge x Tiefe der Abweichung)	10,00

4.9.2	Überschreitung der Baugrenze je angefangene m ² (Länge x Tiefe der Überschreitung)	10,00
4.9.3	Dachneigung	70,00
4.9.4	Firstrichtung	70,00
4.9.5	Dachgauben je angefangene m ² senkrechte Ansichtsfläche	50,00 höchstens 500,00
4.9.6	Gestaltung der Baukörper oder Baumaterialien in Bebauungsplänen oder Ortssatzungen, soweit nicht bereits aufgeführt je Abweichung	50,00
4.10	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Verfahren nach § 63 HBO (jede Ausnahme wird gesondert berechnet)	50,00
4.11	Abweichungen nach HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO im Zusammenhang mit baugenehmigungs- freien Verfahren nach § 63 HBO. (jede Abweichung wird gesondert berechnet)	50,00
4.12	Erteilung einer Löschungsbewilligung (mit Erfordernis eines Gemeindevorstandsbeschlusses)	nach Zeitaufwand mind. 25,00
4.13	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung (mit Erfordernis eines Gemeindevorstandsbeschlusses)	nach Zeitaufwand mind. 25,00
4.14	Erteilung einer Erlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße (Bordsteinabsenkung)	15,00

2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

35091 Cölbe, den 21.02.2020

Der Gemeindevorstand



Dr. Jens Ried

Bürgermeister

